



GEMEINDE  
**TEUFENTHAL**  
AARGAU

# Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. August 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
§ 1	Inhalt .....	1
§ 2	Zielsetzungen .....	1
§ 3	Begriffe .....	1
§ 4	Kinderbetreuungsangebot .....	2
§ 5	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft .....	2
§ 6	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf .....	2
§ 7	Finanzierung .....	2
§ 8	Kooperationen mit anderen Gemeinden .....	3
§ 9	Bewilligung und Aufsicht .....	3
<b>II</b>	<b>BETREUUNGSGUTSCHEINE .....</b>	<b>3</b>
§ 10	Anspruchsberechtigung .....	3
§ 11	Massgebendes Einkommen und Vermögen .....	3
§ 12	Besondere Berechnungsgrundlagen .....	3
§ 13	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine .....	4
§ 14	Pflichten der Anspruchsberechtigten .....	4
§ 15	Antragsstellung .....	5
§ 16	Auszahlung .....	5
§ 17	Wegzug .....	5
§ 18	Bedingungen für teilnehmende Institutionen .....	6
<b>III</b>	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
§ 19	Förderbeiträge .....	6
<b>IV</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
§ 20	Rückerstattung .....	6
§ 21	Ausnahmen .....	6
§ 22	Rechtsmittel .....	6
§ 23	Inkrafttreten .....	7
	<b>ANHANG A - BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE GEMEINDEBEITRÄGE .....</b>	<b>8</b>
	<b>ANHANG B - QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUUNGSANGEBOTE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG .....</b>	<b>9</b>

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt der Gemeinderat Teufenthal folgendes Reglement:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Inhalt**

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Teufenthal im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Teufenthal an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### **§ 2 Zielsetzungen**

- 1 Die Gemeinde Teufenthal stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Teufenthal verfolgt folgende Ziele:
  - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
  - d) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort);
  - e) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben sowie der Sonderschulungsmassnahmen;
  - f) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
  - g) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

### **§ 3 Begriffe**

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- 4 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2018).

#### **§ 4 Kinderbetreuungsangebot**

Die Gemeinde Teufenthal unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Spielgruppen
- Kindertagesstätten
- Schulergänzende Tagesstrukturen
- Mittagstisch
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

#### **§ 5 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Teufenthal übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Teufenthal kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Teufenthal behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

#### **§ 6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

- <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Teufenthal verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

#### **§ 7 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Teufenthal, welche direkt und ausschliesslich an die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Teufenthal beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

## **§ 8 Kooperationen mit anderen Gemeinden**

Bei Bedarf kann die Gemeinde Teufenthal mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

## **§ 9 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Teufenthal obliegen der Gemeinde Teufenthal und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

# **II BETREUUNGSGUTSCHEINE**

## **§ 10 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Teufenthal mit Kindern mit Wohnsitz in Teufenthal.

## **§ 11 Massgebendes Einkommen und Vermögen**

- <sup>1</sup> Massgebend für die Anspruchsberechnung ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- <sup>2</sup> Die Steuerveranlagung darf grundsätzlich im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem ist die Steuererklärung per 30.04. eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

## **§ 12 Besondere Berechnungsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Teufenthal keine Steuerdaten bestehen, sind mit dem Gesuch Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Basiert die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung auf einer Ermessensveranlagung, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

- 4 Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

### **§ 13 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine**

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens gemäss § 11.
- 2 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Einkommens beziehungsweise des steuerbaren Vermögens der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen (gemäss Anhang A). Pro Betreuungstag werden maximale Betreuungskosten von Fr. 100.00 finanziert.
- 3 Pro Jahr werden nur die effektive Anzahl besuchter Betreuungstage, jedoch maximal 236 Tage, ausbezahlt.
- 4 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich. Verändert sich das steuerbare Einkommen um mehr als 25 %, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das steuerbare Einkommen. Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 5 Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Institutionen, Versicherungen etc.) an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

### **§ 14 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Gemeinderat Veränderungen der Verhältnisse (Veränderung im Betreuungsverhältnis, Veränderung der Einkommens- oder Vermögenssituation, Wegzug aus der Gemeinde etc.), die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert einer Woche nach der Änderung mitzuteilen.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 4 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

- 5 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

## **§ 15 Antragsstellung**

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular beim Gemeinderat ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse) müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- 2 Mit dem Antrag wird dem Gemeinderat die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Teufenthal notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 3 Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

## **§ 16 Auszahlung**

- 1 Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Teufenthal kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.
- 2 Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 2 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, erfolgen keine Zahlungen durch die Gemeinde. Direktzahlungen an die Betreuungsinstitutionen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Teufenthal zurückgefordert.

## **§ 17 Wegzug**

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Teufenthal fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

## **§ 18 Bedingungen für teilnehmende Institutionen**

Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen gemäss § 4 geltend machen, sofern diese die Qualitätskriterien gemäss Anhang B dieses Reglements erfüllen. Die Qualitätskriterien werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **III WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Förderbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Teufenthal kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Rückerstattung**

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurück zu erstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach der letzten Auszahlung.

### **§ 21 Ausnahmen**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

### **§ 22 Rechtsmittel**

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.



### **§ 23 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird per 01. August 2018 in Kraft gesetzt.

### **GEMEINDERAT TEUFENTHAL**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin

Urs Lehner

Susanne Wittwer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018.

## ANHANG A - BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE GEMEINDEBEITRÄGE

Alle Eltern entrichten einen **Sockelbeitrag** von:

- 50 % des Tarifs für die Spielgruppe
- 25 % des Tarifs für die Tagesfamilie
- 25 % des Tarifs für die Kindertagesstätte
- 25 % des Tarifs für die schulergänzende Kinderbetreuung
- 25 % des Tarifs für den Mittagstisch

Der Beitrag der Gemeinde wird prozentual vom jeweiligen Tarif (nach Abzug des Sockelbeitrags der Eltern) berechnet:

<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Höhe des Betreuungsgutscheines</b>
Bis Fr. 30'000.-	100 %
Fr. 30'001.- bis Fr. 35'000.-	92 %
Fr. 35'001.- bis Fr. 40'000.-	86 %
Fr. 40'001.- bis Fr. 45'000.-	80 %
Fr. 45'001.- bis Fr. 50'000.-	74 %
Fr. 50'001.- bis Fr. 55'000.-	68 %
Fr. 55'001.- bis Fr. 60'000.-	62 %
Fr. 60'001.- bis Fr. 65'000.-	56 %
Fr. 65'001.- bis Fr. 70'000.-	49 %
Fr. 70'001.- bis Fr. 75'000.-	42 %
Fr. 75'001.- bis Fr. 80'000.-	35 %
Fr. 80'001.- bis Fr. 85'000.-	28 %
Fr. 85'001.- bis Fr. 90'000.-	21 %
Fr. 90'001.- bis Fr. 95'000.-	14 %
Fr. 95'001.- bis Fr. 100'000.-	7 %
ab Fr. 100'000.00	0 %

### **Vermögenskomponente**

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Stand: 01. August 2018

## **ANHANG B - QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUNGSANGEBOTE AN DIE FAMILIEN- ERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

### **Spielgruppen**

- a) Die Spielgruppenleiterin verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Spielgruppenleiterin.
- b) Pro Kindergruppe mit maximal 12 Kindern ist eine ausgebildete Spielgruppenleiterin anwesend.
- c) Die Spielgruppe bietet maximal 4 Stunden pro Tag und pro Kindergruppe an.

### **Tagesfamilien**

- a) Die Tagesfamilie ist über den Tagesfamilienverein Region Aarau und Kulm oder Tagesfamilien Schweiz angestellt.
- b) Die Tagesfamilie ist bei der Gemeinde gemeldet.
- c) Die Tagesfamilie betreut zusammen nicht mehr als 5 Kinder (inklusive eigene Kinder).
- d) Die Tagesfamilie hat den Grundkurs sowie nach Möglichkeit die Weiterbildungsangebote des Tagesfamilienvereins besucht.
- e) Die Tagesfamilie wird entweder vom Tagesfamilienverein oder der Gemeindebehörde jährlich überprüft.

### **Kindertagesstätten**

- a) Der Betrieb verfügt über folgende Grundlagenpapiere: Betriebskonzept, Betriebsreglement, pädagogisches Konzept, Hygienekonzept und Notfallkonzept.
- b) Verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde und wurde in den letzten 2 Jahren mindestens einmal durch die zuständige Behörde überprüft.
- c) Beschäftigt genügend ausgebildetes Personal, das heisst pro Kindergruppe 10–12 Plätze ist jeweils 50 % des anwesenden Personals pädagogisch ausgebildet.
- d) Die Kindergruppe mit maximal 12 Plätzen enthält nicht mehr als max. 2–3 Babies (ab 3– max. 18 Monate). Die Babies werden mit 1,5 Plätzen berechnet, die Kleinkinder (ab 18 Monate – Eintritt in den Kindergarten) mit 1 Platz, die Kindergartenkinder mit 0,8 Plätzen.
- e) Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben des Brandschutzes und sind genügend vorhanden. Das heisst mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Platz ohne Zugänge, Nasszellen, Küche, Abstellräume, Büro und Garderobe.

## **Schulergänzende Kinderbetreuung**

### Ausgangslage

Die gesellschaftlichen Veränderungen erfordern vermehrt, dass Bildung und Betreuung als ganzheitliche Aufgabe wahrgenommen werden. Ergänzend zum eigentlichen Unterricht soll in der Gemeinde ein Umfeld geschaffen werden, welches das Lernen fördert. Stabile pädagogische und soziale Verhältnisse wirken auf die Kinder und die Lernkultur positiv. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen unterstützen die soziale Integration von Kindern mit verschiedenen gesellschaftlichen Hintergründen. Das pädagogische Konzept dient bei der Umsetzung als verbindliche Richtlinie.

### Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot wird von der Schule evaluiert und durchgeführt. Das Angebot nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse von Eltern und Kindern und integriert sich optimal in den gesamten Schulbetrieb.

### Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis richtet sich nach der Altersspanne der angemeldeten Kinder. In der Regel umfasst dies bis zu fünf Kindern eine Betreuungsperson. Bei fünf bis zehn Kindern mit grossen Altersunterschieden zwei Betreuungspersonen.

### Anforderungen an das Betreuungspersonal

Personen, die Betreuung erteilen, bringen eine abgeschlossene Berufsausbildung und Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. Von Vorteil ist eine pädagogische Grundausbildung oder eine Weiterbildung für die Mitarbeit in schulischen Tagesstrukturen an einer Bildungsinstitution (bfgs Berufsschule für Gesundheit und Soziales Brugg, pädagogische Hochschule, Fachhochschule, weitere Bildungsanbieter). Betreuungspersonen sind qualifiziert, eine grössere wechselnde Kindergruppe im Alter von 4 – 13 Jahren allein oder im Team zu führen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Schulwissen der Fächer der Primarschule sind erforderlich. Betreuungspersonen haben Freude am Umgang mit Kindern, sind psychisch und physisch belastbar, verschwiegen, flexibel, verantwortungsbewusst, sowie tolerant gegenüber anderen Erziehungsstilen. Sie besitzen die Fähigkeit zum Organisieren.

### Anforderungen an die Räume

Die Betreuungsräume und die Infrastruktur haben den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen und unterstützen die Betreuungspersonen bei der Erfüllung des pädagogischen Auftrages. Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst und kinder-sicher. Ebenso steht ein Aussenraum zur Verfügung.

### Notfälle, Krankheiten, Unfälle, Absenzen

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

### **Mittagstisch**

Als Mittagstisch wird ein offizielles Angebot qualifiziert, an welchem der Zugang offen ist.

Das eingesetzte Personal erfüllt die Anforderungen, damit eine hygienische Zubereitung der Speisen gewährleistet ist. Es besteht ein Hygienekonzept, das die Hygiene-grundsätze festlegt und aufzeigt, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Das zur Betreuung der Kinder eingesetzt Personal hat den Lehrgang für die Mitarbeit in schulischen Tagesstrukturen an einer Bildungsinstitution besucht (bfgs Berufsschule für Gesundheit und Soziales Brugg, pädagogische Hochschule, Fachhochschule, weitere Bildungsanbieter) oder verfügt über andere pädagogische Erfahrungen/Ausbildun-gen, die sie als Betreuungsperson qualifizieren.

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Not-falltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

Stand: 01. August 2018